

### Lebensmittelversorgung.

#### Ausgabe von Saccharin.

Wie aus den im Anzeigenteil abgedruckten Bekanntmachungen der Kommission für Kriegsvorsorgung hervorgeht, gelangt nunmehr im Stadtbezirk Süßstoff (Saccharin) zur Ausgabe, und zwar sowohl für Haushaltungen, als auch für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften mit Ausnahme der Mittagstische.

Der für Haushaltungen bestimmte Süßstoff ist vom 17. August an in den Apotheken des Stadtbezirks gegen Vorlage der für die Woche vom 27. August bis 2. September gültigen Warenbezugskarten der Kommission für Kriegsvorsorgung erhältlich, und zwar darf auf den Abschnitt "9" je dreier Karten ein Briefchen abgefordert und abgegeben werden. Dem hiesigen Kommunalverband ist zwar die von der Reichszuckerstelle festgesetzte Höchstmenge von 1/4 Gramm Süßstoff auf den Kopf der Bevölkerung und den Monat, und zwar einstweilen für zwei Monate zugewiesen worden. Da der Süßstoff aber in Briefchen mit einem Inhalt von 1/4 Gramm verpackt ist, so kann leider, wie hervorgehoben, ein Briefchen nur auf je drei Karten abgegeben werden. Es müssen sich daher je drei Personen zum Bezuge zusammenschließen und erforderlichenfalls den Inhalt des Briefchens unter sich verteilen.

§ 1 der betreffenden Bekanntmachung gibt über die Süßkraft des Süßstoffes nähere Aufklärung. Es sei noch darauf hingewiesen, daß Süßstoff nicht mit aufgetocht werden darf, da Getränke und Speisen sonst einen bitteren Geschmack annehmen.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, mit Ausnahme der Mittagstische, kommen andere Packungen zur Ausgabe. Näheres hierüber ergibt die beigefügte Bekanntmachung. Besonders sei darauf hingewiesen, daß nach § 5 diese Betriebe den zugeteilten Süßstoff lediglich zum Süßen von Getränken, namentlich von Kaffee, Tee, Kakao, Bowlen und dergleichen verwenden dürfen. Anträge auf Zuteilung von Süßstoff sind unter Vorlegung des Zuckerkontrollbuches an die Kommission für Kriegsvorsorgung, Zuckerabteilung, Börsebrücke 6, III., zu richten. Ueber die zugeteilte Süßstoffmenge wird ein Gutachten erteilt werden, gegen dessen Ablieferung der Süßstoff in der Germania-Drogerie, Gr. Bleichen 27, oder der Drogerie von Paul Hebel, Pferdemarkt 11, bezogen werden kann. Besonders zu beachten ist, daß nach § 1 dieser Bekanntmachung die genannten Betriebe in den Monaten September und Oktober d. J. nur bis zu 90% ihrer von der Kommission für Kriegsvorsorgung festgesetzten monatlichen Zuckerbezugsmenge beziehen dürfen. Ausgenommen sind nur diejenigen Betriebe, deren monatliche Zuckerbezugsmenge unter zehn Kilogramm beträgt.

\*